GEMEINDE DOMLESCHG

Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Domleschg

vom 06.10.2026

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

[1] Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

[2] Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

[3] Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

[4] Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasser-anschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

[1] Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband wahrgenommen werden.

[2] Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.

[3] Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

[1] Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

[2] Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes.

Art. 4 Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundes-recht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Art. 5 Einteilung der Abwasseranlagen

[1] Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümer eingeteilt in Verbands-anlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

[2] Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

[3] Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasser-reinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.

[4] Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Haus-anschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.

[5] Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen ~~und privaten~~ Abwasseranlagen.

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6 Anschlusspflicht

[1] Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

[2] Bei Neubauten ist bei Baubeginn eine provisorische Lösung für das Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

[3] Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

[4] Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubrechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

[5] Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7 Anschluss

[1] Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

[2] Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

[3] Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 8 Pumpanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 9 Rückstau

[1] Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

[2] Die Gemeinde kann den Einbau einer Rückstauklappe verlangen.

Art. 10 Wärmeentnahme

[1] Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

[2] In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11 Nicht verschmutztes Wasser

[1] Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

[2] Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

[3] Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 12 Verschmutztes Wasser

[1] Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

[2] Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

[3] Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Die Baubehörde kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung der Baubehörde Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 13 Entsorgung der Rückstände

[1] Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

[2] Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

[3] Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

[4] Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.

[5] Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 14 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Bau von Abwasseranlagen

[1] Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

[2] Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

[3] Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

[4] Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasser-reinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige von Meteor-wasserleitungen 15 cm nicht unterschreiten.

Art. 16 Abnahme

[1] Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

[2] Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

Art. 17 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

[1] Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

[2] Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 18 Abfälle

[1] Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten durch die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller zu tragen.

[2] Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

[3] Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasser-reinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 19 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 20 Reinigung der Abwasserleitungen

[1] Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.

[2] Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 21 Kontrolle der Abwasseranlagen

[1] Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

[2] Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 22 Behebung von Mängeln

[1] Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

[2] Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.

[3] Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

[4] Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 23 Haftung

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

[2] Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 24 Gebühren

[1] Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren). Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

[2] Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

[3] Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25 Bemessung, Veranlagung und Bezug

[1] Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Reglements veranlagt und bezogen.

[2] Die Gebührenansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

[3] Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren können wenn nötig via Gemeindebudget angepasst werden.

Art. 26 Gebührenpflicht

[1] Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

[2] Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

[3] Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Abwasseranschlussgebühren

Art. 27 Abwasseranschlussgebühren

[1] Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder erfolgt eine Zweckänderung, ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. ~~In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.~~

[2] Die Abwasseranschlussgebühr bemisst sich nach der Bruttogeschossfläche, bei Tiefgaragen nach der Gebäudegrundfläche und bei Schwimmbädern nach dem Nettoinhalt. Die detaillierten Gebühren-ansätze sind im Anhang aufgeführt.

[3] Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund der zusätzlich geschaffenen Flächen veranlagt.

[4] Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes bemisst sich die Nachzahlung nach der Differenz zwischen den Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Gebäudeart.

Art. 28 Besondere Anschlussgebühren

[1] Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

[2] Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.

[3] Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindevorstands-beschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 29 Veranlagung

[1] Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Gebäudeflächen veranlagt.

[2] Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

[3] Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend, legt die Baubehörde die für die Veranlagung massgeblichen Flächen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

Art. 30 Fälligkeit und Bezug

[1] Die Abwasseranschlussgebühren werden mit der Erteilung der Baubewilligung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

[2] Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasser-anlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

[3] Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

[4] Der Gemeinde steht für Gebühren gestützt auf dieses Reglement ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EG und ZGB zu.

1.3 Abwassergebühren

Art. 31 Grundgebühren

[1] Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke werden jährlich wieder-kehrende Grundgebühren erhoben.

[2] Die Grundgebühr wird gemäss Anhang verrechnet. Sie kann via Gemeindebudget wenn nötig angepasst werden.

[3] Die gemäss Art. 11 Abs. 2 des Wasserreglements bewilligten Wasserzähler für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, sind von der Grundgebühr befreit.

Art. 32 Mengengebühr (angeschlossene Liegenschaften)

[1] Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frisch-wasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem via Gemeindebudget festgelegten Gebührenansatz in Fr. pro m^3 veranlagt.

[2] Die gemäss Art. 11 Abs. 2 des Wasserreglements bewilligten Wasserzähler für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, sind von der Mengengebühr befreit.

[3] Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das bezogene Wasser von der Baubehörde nach Erfahrungswerten festgelegt.

[4] Für angeschlossene Liegenschaften ohne Wasserzähler wird die Mengengebühr pauschal erhoben.

Art. 33 Mengengebühr (nicht angeschlossene Liegenschaften)

Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwassers einschliesslich Bereit-stellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.

Art. 34 Fälligkeit und Bezug

[1] Die Abwassergebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

[2] Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.

[3] In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Art. 35 Einsprache

[1] Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

[2] Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest. Bei ungerechtfertigten Einsprachen ist die Verfügung kostenpflichtig.

2. Private Anlagen

Art. 36 Private Anlagen

[1] Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

[2] Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

[3] Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

~~[2] Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2015 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.~~

~~[3] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der ehemaligen Gemeinden Almens, Paspels, Pratval, Rodels und Tomils als aufgehoben.~~

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Domleschg am 26. November 2026.

Im Namen des
GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindevizepräsidentin
Pius Giger	Ursula Tscharner

V. Anhang: Gebührentarif

Gestützt auf Art. 24 ff. des Abwasserreglements werden folgende Gebühren erhoben:

1. Abwasseranschlussgebühren gemäss Art. 27 Abwasserreglement

Gilt für	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Alle an das Gemeinde-Werkleitungsnetz angeschlos-senen Bauten, ausser fest installierte Schwimmbäder	pro m^2 Brutto-geschoss-fläche *	Fr. 50.-**
Fest installierte Schwimmbäder	pro m^3 Nettoinhalt	Fr. 30.-

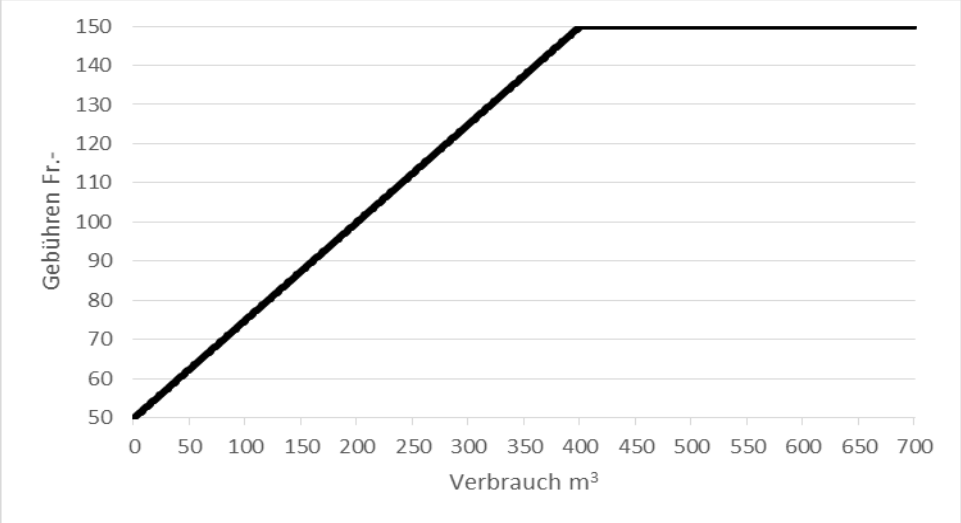
* ohne Garagen, Kellerräume, Estriche und fest installierte Schwimmbäder gemäss Berechnung SIA 416

** die Abwasseranschlussgebühr beträgt maximal Fr. 30‘000.00

2. Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr pro Jahr

Grundgebühr pro Wasserzähler	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Wasserverbrauch von 0 bis 400 m^3	$\left(\frac{\text{Verbrauch in } m^3}{4}\right) + 50$	verbrauchs-abhängig (siehe Grafik)
Wasserverbrauch über 400 m^3	pauschal	Fr. 150.-



Grundgebühr	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Bewohnbares, an das Gemeinde-Werkleitungsnetz an-geschlossenes Gebäude ohne Wasserzähler (z.B. Maiensäss)	pauschal	Fr. 50.-

3.2 Mengengebühr

Mengengebühr	Gebührenansatz	Gebühr (exkl. MwSt.)
Bezogenes Trinkwasser gemäss Wasserzähler	pro m^3	Fr. 1.50
Für ein an das Gemeinde-Werkleitungsnetz angeschlossenes Gebäude ohne Wasserzähler beträgt die jährliche Mengengebühr	pauschal	Fr. 75.-

Die Ansätze für die Abwassergebühren gelten ab 1. Januar 2015. Sie können wenn nötig jährlich im Rahmen des Budgetbeschlusses angepasst werden.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Domleschg am 26. November 2026.

Im Namen des
GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident

Pius Giger

Die Gemeindevizepräsidentin

U. Tscharner

Ursula Tscharner